

## **STELLUNGNAHME**

# zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 04.03.2022

Berlin, 17. März 2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

## **Artikel 1, Nummer 4, § 2a WindSeeG-Entwurf**

### **Regelungsvorschlag:**

Neben den in § 2a Absatz 2 WindSeeG-Entwurf genannten Flächen sollten grundsätzlich auch Flächen in einer geringeren Größe ausgeschrieben werden können.

### **Begründung:**

§ 2a Absatz 2 WindSeeG-Entwurf bestimmt, dass die zur Ausschreibung kommenden Flächen grundsätzlich eine zu installierende Leistung von 1.000 bis 2.000 Megawatt erlauben sollen.

Flächen von 1.000 Megawatt und mehr bedingen Investitionen, die von den wenigsten Marktakteuren, zumal zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe, als Investitionskapital gebündelt werden können. Um auch weiteren Akteuren, z. B. kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne der RED II-Richtlinie, die Möglichkeit der Teilnahme zu gewähren, bedarf es daher auch der grundsätzlichen Möglichkeit von kleineren Losgrößen. Dies dient auch gleichzeitig der Verteilung systematischer Risiken, etwa durch Ausfälle von AC-Kabelverbindungen.

## **Artikel 1, Nummer 36, § 41 WindSeeG-Entwurf und Nummer 41, § 52 WindSeeG-Entwurf**

### **Regelungsvorschlag:**

1. Ähnlich wie in § 41 Absatz 1 WindSeeG-Entwurf sollte auch für das zweite Ausschreibungssegment der nicht vorentwickelten Flächen in § 52 WindSeeG-Entwurf ebenfalls die Höhe der Sicherheit reduziert werden.
2. Bieter, an denen zu mehr als 50 Prozent kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, sollten die Sicherheit erst nach Zuschlagserteilung zu stellen haben.

### **Begründung:**

Der VKU begrüßt die in § 41 Absatz 1 WindSeeG-Entwurf vorgeschlagene Reduzierung der zu leistenden Sicherheit auf künftig 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung ebenso wie die vorgeschlagene Aufteilung der Erst- und Zweitsicherheit. Das ermöglicht es auch für kommunale Akteure, eine Ausschreibung vor dem Hintergrund des kommunalen Haushaltsrecht ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Aus den genannten Gründen sollte auch für das zweite Ausschreibungssegment der nicht vorentwickelten Flächen in § 52 WindSeeG-Entwurf ebenfalls die Höhe der Sicherheit reduziert werden.

Der VKU regt zudem an, dass Bieter, an denen zu mehr als 50 Prozent kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, die Sicherheit erst nach Zuschlagserteilung zu stellen haben sollten. Denn kommunalen Gebietskörperschaften ist es aus haushaltsrechtlichen und kommunalrechtlichen Gründen nicht möglich, Risikoinvestitionen in Form möglicher Zinsverluste bei Nichtbezug zu tätigen.

### **Regelung zur Begrenzung der bezuschlagbaren Kapazität auf einzelne Bieter**

Der aktuelle Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur Begrenzung der bezuschlagbaren Kapazität auf einzelne Bieter. Dies sollte aus unserer Sicht jedoch nachgeholt werden, um Akteursvielfalt zu erhalten und marktbeherrschender Positionen zu vermeiden.

Zudem kann durch eine solche Begrenzung die Entstehung von Klumpenrisiken und das damit verbundene Risiko der Zielverfehlung reduziert werden. In den USA und Taiwan sind solche Limitierungen eingeführt worden.

In Japan dagegen zeigen die Ergebnisse der ersten Auktion im Dezember 2021, dass ohne eine Limitierung schnell eine monopolistische Marktsituation herbeigeführt werden kann.